



REGELUNG ZUR WIEDERHOLBARKEIT VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN MASTER KONFERENZDOLMETSCHEN STAND: OKTOBER 2022

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist im **§ 20 der jeweils gültigen Prüfungsordnung** geregelt. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, ein zweites Mal ist nur in Ausnahmefällen und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

Erstversuch
Zweitversuch = 1. Wiederholung

STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Studierende können eine nicht bestandene studienbegleitende **schriftliche oder mündliche Prüfung** noch im selben Semester wiederholen, ohne weitere Lehrveranstaltungen besucht zu haben. Die Wiederholung gilt auch in diesem Fall als zweiter Versuch. Der Lehrende ist verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung sowohl den Prüfungstermin als auch den für dasselbe Semester vorgesehenen Wiederholungszeitraum bekanntzugeben.

Als **zentraler Wiederholungszeitraum** für studienbegleitende schriftliche Prüfungen ist jeweils die **letzte Woche der vorlesungsfreien Zeit** vorgesehen. Den konkreten Termin, ggf. die Termine, werden per Rundmail und über die Website des IÜD bekannt gegeben.

Bei der Wiederholung von **Seminararbeiten** gelten die vom Lehrenden kommunizierten Regelungen. Die Abgabe muss jedoch spätestens vor Ablauf des folgenden Semesters erfolgt sein.

Als Zeitraum für die Wiederholung nicht bestandener studienbegleitender **mündlicher dolmetschpraktischer Prüfungen** ist die erste April- bzw. zweite Septemberhälfte vorgesehen. In Absprache mit der Lehrperson kann die Prüfung entweder im April/September nachgeholt oder der Kurs erneut belegt und die Prüfung am Ende des nächsten Semesters abgelegt werden.

Gilt das Pflichtmodul **Dolmetschpraxis bei einer öffentlichen Fachkonferenz** (PO 2009) bzw. **Dolmetschbezogenes Praktikum bei einer Konferenz** (PO 2015) als nicht bestanden, muss der Studierende ein weiteres Semester die Veranstaltung Montagskonferenz belegen.

Davon unberührt bleibt bei unzureichendem Lernfortschritt die Möglichkeit, bei Einhaltung der entsprechenden Frist ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

ABSCHLUSSPRÜFUNGSLEISTUNGEN

Nicht bestandene **mündliche dolmetschpraktische** Abschlussprüfungen können zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Nicht bestandene **mündliche Abschlussprüfungen** können zu mit den Prüfenden abgestimmten Terminen wiederholt werden.